
FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Filialkirchenstiftung **Hausen** in Hausen erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 31.07.2002 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Filialkirchenstiftung Hausen als Träger des Friedhofs in Hausen erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	7,-- •/Jahr
Doppelgräber	14,-- •/Jahr
Urnengräber	7,-- •/Jahr
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im voraus zu entrichten.
Im Falle der Verlängerung ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).
Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden nicht erhoben. Die aktuellen Gebührensätze für die liturgischen Feiern (Aussegnung und Beerdigung) sind auf Wunsch auf einem eigenen Formblatt erhältlich. Weitere Leistungen Dritter werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

werden derzeit nicht erhoben.

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Hausen hat in ihrer Sitzung vom 31.07.02 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Hausen, 11.07.2003

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

.....
Kirchenpfleger

Siegel

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Hausen am 31.07.2002 beschlossene Friedhofsgebührenordnung, wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg,.....

Bischöfliche Finanzkammer

.....
Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag im Eingang der Kirche und einem Hinweis dazu am Friedhofeingang bekanntgemacht.

Der Tag des Beginns der Bekanntmachung:

Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und durch Mitteilung im Pfarrbrief und in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

Hausen,

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

.....
Kirchenpfleger